

Nr. 174

Bekanntmachung der Richtlinie über Sicherheitsvorschriften für gewerbsmäßig zu Ausbildungszwecken genutzte Sportfahrzeuge nach § 52a SchSV vom 25. August 1997

gemäß § 52a der Verordnung über die Sicherheit der Seeschiffe (SchSV - vom 8. 12, 1986 BGBl. I S. 2361; zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.6.1997 - BGBl. I S. 1403) wird nachfolgend die von der See-Berufsgenossenschaft erlassene Richtlinie über Sicherheitsvorschriften für gewerbsmäßig zu Ausbildungszwecken genutzte Sportfahrzeuge" als allgemein anerkannte Regel der Technik nach § 6 SchSV veröffentlicht.

Hamburg, den 25. August 1997

See-Berufsgenossenschaft
Die Geschäftsführung
G ö t t s c h
Vorsitzender

Anmerkung:

Diese Richtlinie ist über § 14 Satz 2 der See-Sportbootverordnung weiterhin anwendbar, auch wenn die Schiffssicherheitsverordnung in der Fassung von 1997 (einschließlich des für Ausbildungsfahrzeuge maßgeblichen § 52a) inzwischen außer Kraft gesetzt worden ist.

Hamburg, 29.10.2008

**Richtlinie über Sicherheitsvorschriften
für gewerbsmäßig zu Ausbildungszwecken
genutzte Sportfahrzeuge nach § 52a SchSV**
(Richtlinie für Ausbildungsfahrzeuge)
vom 25. August 1997

Inhaltsverzeichnis

- 1 Anwendungsbereich
 - 2 Begriffsbestimmungen
 - 3 Überwachung und Einhaltung der Richtlinie
 - 4 Fahrtgebiete
 - 5 Allgemeine Vorschriften
 - 6 Bauliche Voraussetzungen
 - 7 Brandschutz
 - .1) baulich
 - .2) Ausrüstung mit Feuerlöschern
 - .3) Flüssiggasanlagen
 8. Maschinen und maschinenbauliche Einrichtungen
 - 9 Funkausrüstung/Nautische Ausrüstung
 - 10 Sicherheitsausrüstung
 - 11 Sicherheitszeugnis und Fahrerlaubnisschein
 - 12 Ordnungswidrigkeiten
 - 13 Inkrafttreten
- Anlage 1: Sicherheitsausrüstung
Anlage 2: Hinweise für den Betrieb und das Verhalten an Bord

1 Anwendungsbereich

Diese Richtlinie gilt gemäß § 52a Schiffssicherheitsverordnung (SchSV) für Bau und Ausrüstung von gewerbsmäßig zu Ausbildungszwecken genutzten Sportfahrzeugen mit der Rumpflänge von 8 m bis 24 m.

Ehemalige Handelsschiffe und Fischereifahrzeuge sowie Traditionsschiffe sind keine Ausbildungsfahrzeuge im Sinne dieser Richtlinie.

Auf Traditionsschiffen im Sinne des § 1 Abs. 4 SchSV findet diese Richtlinie zusätzlich zu den Richtlinien im Sinne des § 6 SchSV zur Verbesserung der Sicherheit von Traditionsschiffen vom 10. September 1991 i.d.F. vom 23. März 1995 entsprechende Anwendung, soweit sie gewerbsmäßig zu Ausbildungszwecken genutzt werden.

2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne **dieser Richtlinie** ist:

- .1 ein Ausbildungsfahrzeug: ein Sportfahrzeug von 8 m bis 24 m Rumpflänge, auf dem gewerbsmäßig Ausbildung zum Führen von Sportfahrzeugen betrieben wird,
- .2 ein Sportfahrzeug ist ein Fahrzeug, das ausschließlich für Sport- und Freizeitzwecke gebaut und bestimmt ist.
- .3 Rumpflänge (LH): Die Rumpflänge ist der Abstand zwischen Hinterkante Hintersteven bzw. Spiegel und Vorkante Vorsteven gemessen parallel zur Schwimmwasserlinie ohne Berücksichtigung evtl. Scheuerleisten.

3 Überwachung und Einhaltung der Richtlinie

- .1 Die Überwachung und Einhaltung dieser Richtlinie obliegt der See-Berufsgenossenschaft (See-BG), die sich bei Angelegenheit der Schiffstechnik, der Festlegung des Freibords sowie bei Überwachungsmaßnahmen im Ausland der Hilfe des Germanischen Lloyd (GL) bedient.
- .2 Für die Sicherheit eines Ausbildungsfahrzeuges und seiner Mannschaft ist der Eigner bzw. der Schiffsführer (Vertreter des Eigners) verantwortlich. Sie müssen sicherstellen, daß das Ausbildungsfahrzeug seetüchtig, entsprechend dieser Richtlinie ausgerüstet und mit einer erfahrenen Besatzung bemannt ist.

Sie müssen sicherstellen, daß alle Sicherheitseinrichtungen ordentlich in Stand gehalten und verstaut sind und daß die Besatzung weiß, wo sie verstaut und wie sie zu benutzen sind. Die Einweisung in die Sicherheitseinrichtungen ist in einer Sicherheitsrolle zu dokumentieren.

Der Eigner und der Schiffsführer haben bei Änderungen am Ausbildungsfahrzeug, seinen Einrichtungen und seiner Ausrüstung, die von dem genehmigten Zustand abweichen, das Ausbildungsfahrzeug unverzüglich zur erneuten Besichtigung zu stellen.

4 Fahrtgebiete

Entsprechend ihrem baulichen Zustand sowie ihrer Ausrüstung und Besetzung werden Ausbildungsfahrzeuge in der Sportschifffahrt für folgende Fahrtgebiete zugelassen:

- .1 Fahrtgebiet A
uneingeschränkte Fahrten fern von Küsten, während derer ein völlig auf sich allein gestelltes Fahrzeug für längere Zeit in der Lage sein muß, Notsituationen zu bewältigen, ohne Hilfe von außen erwarten zu können,
- .2 Fahrtgebiet B
Fahrten entlang der Küste, jedoch nur in einem Küstenabstand von nicht mehr als 200 Seemeilen, gemessen vom Festland (Küstenlinie bei mittlerem Hochwasser) bzw. von Inseln, die dem Festland vorgelagert sind und nicht weiter als 400 Seemeilen vom Festland bzw. einer anderen Insel entfernt sind,
- .3 Fahrtgebiet C
Fahrten entlang der Küste, jedoch in einem Küstenabstand von nicht mehr als 20 Seemeilen, gemessen vom Festland (Küstenlinie bei mittlerem Hochwasser) bzw. von Inseln, die dem Festland vorgelagert sind und die nicht weiter als 40 Seemeilen vom Festland bzw. einer anderen Insel entfernt sind.

5 Allgemeine Vorschriften

- .1 Ein Ausbildungsfahrzeug darf nicht mehr als die höchstzulässige Anzahl von Personen befördern.
- .2 Bei Anwendung der Regelungen über Rettungsmittel ist die Höchstzahl von Personen, für die das Fahrzeug zugelassen ist, zugrunde zu legen.
- .3 Bei Ausbildungsfahrzeugen, die mit dem CE-Kennzeichen im Sinne § 4 Abs. 1 und 2 der Verordnung über das Inverkehrbringen von Sportfahrzeugen vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1936) versehen sind, sind die Angaben des Herstellers auf der nach der Nummer 2.2 des Anhangs 1 der Richtlinie 94/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Juni 1994 (Abl. EG Nr. 164 S. 15) vorgeschriebenen Herstellerplakette zu beachten.

6 Bauliche Voraussetzungen

- .1 Ein Ausbildungsfahrzeug, welches nicht mit dem CE-Kennzeichen versehen ist, muß hinsichtlich Bauart, Verschlußzustand, Maschine, fest installierten Einrichtungen und allen Teilen seiner Ausrüstung den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen und den Anforderungen genügen, die der Einsatz im vorgesehenen Fahrtgebiet stellt,
Bezüglich Bauart, Werkstoff, Festigkeit, Bauausführung und Maschinenleistung gelten die Voraussetzungen des 1. Satzes als erfüllt, wenn die Fahrzeuge den Klassifikations- und Bauvorschriften des GL, 1 Schiffstechnik, Teil 3 - Wassersportfahrzeuge, Kapitel 1 - 5 in der jeweils geltenden Fassung entsprechen.
Mindestens ebenso sichere Lösungen sind gegeben, wenn das Ausbildungsfahrzeug den Anforderungen einer anderen anerkannten Klassifikationsgesellschaft entspricht oder mit dem CE-Kennzeichen versehen ist. Dies gilt, soweit nachfolgend nicht Abweichungen vorgesehen sind.
- .2 Umbauten, Instandsetzungen, Erneuerungen und Ergänzungen sowie Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenstände müssen den Anforderungen dieser Richtlinie entsprechen. Für die Schiffssicherheit vorgeschriebene Gegenstände oder Anlagen dürfen nicht ohne entsprechende Neubeschaffung von Bord gegeben werden.
- .3 Das Ausbildungsfahrzeug muß entweder vollkommen gedeckt oder in offenen Fahrzeugbereichen selbstlenzend sein.
- .4 Für Ausbildungsfahrzeuge ist ausreichend Stabilität nachzuweisen. Die Stabilität kann unter Hinweis auf die Vorschriften im Kapitel 5 der Klassifikations- und Bauvorschriften des GL (Klassifikations- und Bauvorschriften, 1 Schiffstechnik, Teil 3 Wassersportfahrzeuge, Kapitel 1 - 5 in der jeweils gültigen Fassung) nachgewiesen werden.
- .5 Es wird empfohlen, jedes Ausbildungsfahrzeug mit einem Kollisionsschott zu versehen. Motorfahrzeuge mit einer Rumpflänge über 15 m sowie Segel- und Motorsegelfahrzeuge mit

einer Rumpflänge über 18 m müssen in einem Abstand von mindestens 0,035 LH, höchstens jedoch 0,05 LH hinter dem Vorsteven mit einem Kollisionsschott versehen sein. Kollisionsschotte sind bis zum freiliegenden Deck hochzuführen. Sie dürfen mit Öffnungen nicht versehen sein.

- .6 Die Reling muß mindestens 100 cm hoch sein, bei Segelfahrzeugen mindestens 60 cm. Durchzüge sollten ca. 30 cm voneinander entfernt sein. Losnehmbare Durchzüge sollten aus nichtrostendem Drahtseil sein.
- .7 Eine Toilette und ein Handwaschbecken müssen vorhanden sein.

7 Brandschutz

.1 baulich

.1 Ausbildungsfahrzeuge mit einer **Rumpflänge bis zu 15 m** müssen hinsichtlich des Brandschutzes dem Entwurf der DIN EN ISO 9094-1996 -05¹ genügen, mindestens aber folgende Anforderungen erfüllen:

.1.1 Unterkunftsräume müssen einen Notausstieg haben, wenn die Räume unterhalb des Decks liegen, keinen unmittelbaren Zugang vom freien Deck aus haben und die Entfernung bis zum nächstgelegenen Ausgang mehr als 5 m. beim Passieren eines Maschinenraumes mehr als 4 m. beträgt, Die lichte Weite des Notausstiegs muß mindestens 38 cm im Kreisdurchmesser betragen. Sie sollte jedoch möglichst 60 cm im Kreisdurchmesser betragen. Die Luken müssen von beiden Seiten zu öffnen sein.

.1.2 Öffnungen der Lüftungseinrichtungen für Maschinenräume und Unterkunftsräume müssen von außen wasserdicht verschließbar sein.

Lüfter mit Kraftantrieb müssen von außen abgeschaltet werden können. Maschinenraumoberlichter müssen mit Drahtglas versehen und von außen verschließbar sein.

Die Maschinenraumtür, wo vorhanden, muß mit einem Selbstschließer ausgerüstet sein.

.1.3 Die Wandungen der Maschinenräume sind mit schwer entflammbaren oder nichtbrennbaren (ölabweisenden) Werkstoffen wie folgt zu isolieren:

- bei Wandungen, die nicht aus Stahl bestehen, die Decksunterseite, die Außenhaut bis 200 mm unter die Wasserlinie (nur bei LH > 12 m) und die Schotte mit einem Freischnitt angemessener Höhe im Bereich der Bilge,

- bei Wandungen, die aus Stahl bestehen, mindestens der Teil der Wandungen (Schott oder Deck), der an benachbarte Räume angrenzt.

Auf Ausbildungsfahrzeugen mit Kiellegung vor dem 1. April 1987 ist die Isolierung an zugänglichen Teilen vorzusehen, wenn die Wandungen nicht aus Stahl sind.

.1.4 Für die Brennstoffzufuhr muß eine von außerhalb des Maschinenraumes bedienbare Fernabsperreinrichtung vorhanden sein.

.2 Zusätzlich muß bei Ausbildungsfahrzeugen **mit mehr als 15 m Rumpflänge** oder einer Maschinenleistung von mehr als 200 kW der Maschinenraum mit einer fest eingebauten CO₂- oder Pulver-Feuerlöschanlage ausgestattet sein. Die Auslösung muß von Hand, nicht automatisch, von außerhalb des Maschinenraumes erfolgen. Bei CO₂-Löschanlagen muß die Menge des mitgeführten Kohlendioxyds ein Mindestvolumen entspannten Gases ergeben, das 40 v.H. des Gesamtinhalts des zu schützenden Maschinenraums (ohne Einbauten wie Motor u.a.) entspricht; das Volumen des entspannten Kohlendioxyds ist auf der Grundlage von 0,56 Kubikmeter je Kilogramm zu errechnen. Bei Pulverlöschanlagen beträgt die erforderliche Pulvermenge 0,5 bis 1 kg pro m³ leeren Raumes. Die Verteilung des Löschmittels erfolgt durch Rohrleitungen und Düsen, die insbesondere über den Antriebsaggregaten anzuordnen sind.

¹

DIN-Normen sind zu beziehen bei: Beuth-Verlag, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin

- .2 Ausrüstung mit Feuerlöschern
 - .1 Bei Ausbildungsfahrzeugen bis zu 15 m Rumpflänge ist ein zusätzlicher 6-kg-Pulverfeuerlöscher für die Brandklassen ABC, vom Steuerstand aus zugänglich, vorzusehen.
 - .2 Bei Ausbildungsfahrzeugen über 15 m Rumpflänge richtet sich die Anzahl der Feuerlöcher nach der Anordnung der Räume.
 - .3 Feuerlöcher sind gebrauchsfertig, leicht zugänglich an geeigneten und voneinander getrennten Stellen im Fahrzeug bereitzuhalten. Sie sind alle 2 Jahre durch eine Fachfirma zu prüfen.
- .3 Flüssiggasanlagen
 - .1 Eine Flüssiggasanlage muß den Technischen Regeln für Flüssiggas-Anlagen auf Wassersportfahrzeugen (Arbeitsblatt G 608) des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.) entsprechen und bei Inbetriebnahme und dann alle zwei Jahre überprüft werden.
In der Nähe jeder Kochstelle ist ein 6-kg-Pulverfeuerlöscher für die Brandklassen ABC vorzusehen.
Ein Feuerlöscher für eine Kochstelle kann gleichzeitig für eine Maschinenanlage bis 200 kW vorgesehen werden.

8 Maschinen und maschinenbauliche Einrichtungen

- .1 Fest eingebaute Motoren müssen Dieselmotoren sein. Benzinmotoren sind nur als Außenbordmotore zugelassen.
- .2 Für wassergekühlte Hauptantriebsmotoren mit einer Leistung von 75 kW und mehr müssen im Seewasserkühlsystem zwei Pumpen vorhanden sein. Die zweite Pumpe kann eine kraftbetriebene Lenz- oder Deckwaschpumpe sein.
- .3 Es müssen zwei Lenzeinrichtungen vorhanden sein, davon kann eine kraftbetrieben sein. Die zweite Pumpe muß vom Hauptantriebsmotor unabhängig und kann eine Handpumpe sein.
- .4 Eine vom Hauptantriebsmotor unabhängige Anlaßeinrichtung muß vorhanden sein. (Diese Anforderung wird auch durch einen zweiten, getrennt zu schaltenden Akku, der aber permanent und parallel zum ersten geladen wird, erfüllt.)
- .5 Brennstoffleitungen müssen aus Stahlrohren in genormter Ausführung hergestellt sein. Schlauchverbindungen in Brennstoffsystemen dürfen nur in begrenztem Umfang eingebaut werden. Sie müssen feuerwiderstandsfähig sein und ISO 7840:1994-12 entsprechen.
Bauteile in Brennstoffsystemen, z. B. Brennstoffanzeiger, Gehäuse von Brennstoff-Filtern, Vorpumpenkolben dürfen nicht aus Glas, Plexiglas oder ähnlichem Material bestehen. Hiervon ausgenommen sind Brennstoffanzeiger von Brennstofftanks bis 50 l Inhalt und Brennstofftanks in teilgedeckten Fahrzeugen. In diesem Falle müssen die Brennstoffanzeiger mit selbstschließenden Ventilen versehen sein. Brennstoff-Filter dürfen nicht über Schwungrädern von Haupt- und Hilfsmotoren, die nur mit Schutzblechen abgedeckt sind, angeordnet sein.
- .6 Ölbefeuerte Heizungsanlagen und Ölöfen müssen Ölauffangwannen haben. Tragbare Heizungssysteme sind nicht zulässig.
- .7 Abgasleitungen müssen vollständig isoliert sein. Die Isolierung der Abgasleitungen muß nichtbrennbar und im Bereich des Dieselmotors mit Stahlblech verkleidet sein.
- .8 Akkumulatoren sind in gut be- und entlüfteten Kästen, Schränken oder Räumen aufzustellen, die der Wartung gut zugänglich sind.
- .9 An Bord mitzuführen sind:
 - 1 Satz Schmelzsicherungen, sofern nicht alle Geräte über Sicherungsautomaten geschützt sind,
 - 1 Satz Keilriemen,
 - 1 Satz Ersatz-Impeller pro Pumpe,
 - Werkzeug für die Durchführung von Wartungsarbeiten

9 Funkausrüstung/Nautische Ausrüstung

- .1 Ausbildungsfahrzeuge müssen mit folgenden zugelassenen Einrichtungen ausgerüstet sein:
 - .1.1 einer UKW-Seefunkanlage mit mindestens den für Not und Sicherheit sowie den Revier und Hafenfunkdienst verwendeten Kanälen;
für den Betrieb der Funkanlage ist neben der Hauptstromquelle eine Ersatzstromquelle (vorzugsweise Akkumulatorenbatterien) vorzusehen,
 - .1.2.1 einer Grenzwellen-Seefunkanlage mit mindestens den für Not und Sicherheit verwendeten Frequenzen, wenn der Bedeckungsbereich von UKW-Küstenfunkstellen verlassen wird; anstelle der Grenzwellen-Seefunkanlage kann auch eine Satelliten-Kommunikationsanlage (wahlweise INMARSAT-A, -B, -C, -M) mitgeführt werden; für den Betrieb der Funkanlage ist neben der Hauptstromquelle eine Ersatzstromquelle (vorzugsweise Akkumulatorenbatterien) vorzusehen, oder
 - .1.2.2 einer Grenz-/Kurzwellen-Seefunkanlage mit mindestens den für Not und Sicherheit verwendeten Frequenzen, wenn der Bedeckungsbereich von Grenzwellen-Küstenfunkstellen verlassen wird; anstelle der Grenz-/Kurzwellen-Seefunkanlage kann auch eine Satelliten-Kommunikationsanlage (wahlweise INMARSAT-A, -B, -C, -M) mitgeführt werden; für den Betrieb der Funkanlage ist neben der Hauptstromquelle eine Ersatzstromquelle (vorzugsweise Akkumulatorenbatterien) vorzusehen,
 - .1.3 einer für das Fahrtgebiet geeigneten Einrichtung für den Empfang von Nachrichten für die Sicherheit der Seeschifffahrt, wenn der Bedeckungsbereich von UKW-Küstenfunkstellen verlassen wird, die solche Nachrichten über UKW-Sprechfunk verbreiten,
 - .1.4 einer Satelliten-Seenotfunkbake; empfohlen wird die Verwendung von Geräten des INMARSAT-E-Systems, ☰
 - .1.5 einem Radartransponder 9 GHz; bei Verwendung einer INMARSAT-E-Bake mit integriertem Radartransponder kann auf die Ausrüstung mit einem gesonderten Radartransponder verzichtet werden, ☰
 - .1.6 einem UKW-Handsprechfunkgerät,
 - .1.7 einer elektronischen Anlage zur Ortsbestimmung,
 - .1.8 einen baumustergeprüften Magnet-Steuerkompaß, dessen Ablenkung regelmäßig zu überprüfen und in einer Ablenkungstabelle festzuhalten ist,
 - .1.9 den nach den Kollisionsverhütungsregeln (KVR) und der SeeSchStrO vorgeschriebenen Positionslaternen und Schallsignalanlagen und
 - .1.10 einem Radarreflektor.
- .2 Die Zulassung der Ausrüstung gemäß Nummern 1.5 und 1.8 bis 1.10 muß vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) erfolgt sein. Die Vorschriften über die Zulassung der mitzuführenden Funkanlagen durch das Bundesamt für Post und Telekommunikation (BAPT) gemäß Nummern 1.1 bis 1.7 bleiben unberührt.
- .3 Zusätzlich müssen folgende Ausrüstungsgegenstände mitgeführt werden
 - .3.1 ein Reservekompaß,
 - .3.2 eine Notantenne, wenn die normale Antenne vom Mast abhängig ist,
 - .3.3 ein Handlot,
 - .3.4 ein Suchscheinwerfer,
 - .3.5 die nach den KVR und der SeeSchStrO vorgeschriebenen Signalkörper.
 - .3.6 eine Peilmöglichkeit für terrestrische Ortsbestimmung,
 - .3.7 die für die jeweilige Fahrt notwendigen, auf den neuesten Stand vor Fahrtantritt berechtigten Seekarten und Seebücher und
 - .3.8 Kartenbesteck (Zirkel und zwei Dreiecke).
- .4 Wird die Wirksamkeit der aufgeführten Ausrüstung erkennbar beeinträchtigt, ist unverzüglich für eine sachgemäße Instandsetzung zu sorgen.

10 Sicherheitsausrüstung

- .1 Ausbildungsfahrzeuge müssen mindestens gemäß Anlage 1 ausgerüstet sein.
- .2 Die Ausrüstungsgegenstände müssen wirksam, betriebsbereit, schnell erreichbar und problemlos einsetzbar sein.
- .3 Die in Anlage 1 aufgeführten Rettungsflöße, Rettungsringe, Rettungswesten und Wärmeschutzhilfsmittel müssen zugelassen sein.

Zugelassen bedeutet: Zugelassen von der See-BG oder einer Zulassungsstelle eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU). Es können auch solche Ausrüstungsgegenstände mitgeführt werden, die einer europäischen harmonisierten Norm entsprechen und vom Hersteller so gekennzeichnet sind. Für automatisch aufblasbare Rettungsflöße wird auch die Zulassung einer Schifffahrtsverwaltung eines anderen Mitgliedstaates der EU oder des Erweiterten Wirtschaftsraumes (EWR) anerkannt.

Die übrigen in Anlage 1 aufgeführten Ausrüstungsgegenstände sollen den einschlägigen internationalen und nationalen Sicherheitsvorschriften der Internationalen Seeschifffahrtsorganisation (IMO), der See-BG, des BSH, des GL, der Normungsinstitute, der Kreuzer-Abteilung des Deutschen Segler Verbandes (DSV) oder der Sail Training Association entsprechen.

11 Sicherheitszeugnis und Fahrterlaubnisschein

- .1 Das Sicherheitszeugnis für Ausbildungsfahrzeuge nach Maßgabe des § 13 Abs. 3 Satz 1 und Anl. 1 b SchSV und der Fahrterlaubnisschein gemäß § 46 Unfallverhütungsvorschriften für Unternehmen der Seefahrt (UVV See) werden auf Antrag erteilt, wenn das Ausbildungsfahrzeug besichtigt worden ist und die Anforderungen dieser Richtlinie erfüllt sind.

Dem Antrag sind - für vorhandene Schiffe soweit vorhanden - folgende Zeichnungen und Unterlagen beizufügen:

.1.1 Schiffkörper:

- 01 Hauptspant, Spantquerschnitte und Schotte;
- 02 Längsschnitt, Außenhaut;
- 03 Deck, Aufbauten und Kajüten;
- 04 Brennstoff- und Wassertanks, sofern in Schiffsverbände integriert;
- 05 Maschinenfundamente,
- 06 Ruderkörper mit Schaft, Koker und Lagerungen;
- 07 Wellenböcke;
- 08 Verschlußeinrichtungen (Angaben auf GL-Formblatt F 434);
- 09 Segelplan mit detaillierten Angaben über das stehende Gut.
Zeichnungen der Mast- und Baumquerschnitte mit Angaben über die Widerstands- und Trägheitsmomente sowie Werkstoffangaben, Angaben über Mastbeschläge, Püttinge (einschließlich der Beschläge für alle Vor- und Achterstage), Terminals, Spanschrauben, Schäkkel, soweit sie dem Anschluß des stehenden Gutes dienen. Angaben über hydraulische Hilfen, außerdem Angaben zur Stabilität (Hebelarmkurven, Verdrängung);
- 10 Stabilitätsberechnungen oder Stabilitätsprüfung für Fahrzeuge HL < 10 m, Krängungsversuch für Fahrzeuge HL > 10 m, Messung der Neigung im Drehkreis für Motorfahrzeuge HL > 10 m;
- 11 Kocheinrichtungen mit offener Flamme; Werkstoffangaben, Skizze der Anordnung;
- 12 Generalplan, 1-fach

.1.2 Maschinen- und elektrische Anlagen

- 01 Aufstellung von Motor, Getriebe und Wellenleitung;
- 02 Propellerwelle und Stevenrohr;
- 03 Typ, Leistung und Einbauzeichnung des Querstrahlruders;
- 04 Lenz-, Kühlwasser- und Brennstoff- Leitungen;
- 05 Brennstoff- und Wassertanks;
- 06 Typ und Zeichnung der Ankerwinde bei Ankergewicht > 50 kg;
- 07 Zeichnung der Ruderantriebsanlage mit Typenangabe, Schaltschema des Hydrauliksystems;
- 08 Abgasanlage;
- 09 elektrische Anlage (Angaben auf GL-Formblatt F 145);
- 10 Grundschalbild der elektrischen Anlage mit Angabe der Sicherungsnennstromstärken und Schaltgeräte.

- .2 Das Sicherheitszeugnis und der Fahrerlaubnisschein sind jederzeit an Bord mitzuführen.
- .3 Die See-BG kann gem. § 17 Abs. 1 SchSV das Sicherheitszeugnis für Ausbildungsfahrzeuge einziehen, wenn
 - .1 seine Gültigkeitsdauer abgelaufen ist,
 - .2 das Ausbildungsfahrzeug hinsichtlich Bauzustand, Einrichtung oder der vorgeschriebenen Ausrüstung Mängel aufweist, die eine Gefahr für die Sicherheit des Ausbildungsfahrzeugs und der darauf befindlichen Personen oder die Umwelt darstellen (wesentliche Mängel),
 - .3 nach wesentlichen Instandsetzungsarbeiten eine außerordentliche Besichtigung und Nachprüfung nicht unverzüglich beantragt worden ist.
- .4 Die See-BG hat gemäß § 17 Abs. 2 SchSV bzw. § 46 UVV See das Auslaufen oder die Weiterfahrt zu verbieten oder nur unter Bedingungen oder Auflagen zu gestatten, durch welche die Sicherheit des Ausbildungsfahrzeugs, der an Bord befindlichen Personen und die Abwehr von Gefahren für das Wasser gewährleistet sind, wenn ein Ausbildungsfahrzeug
 - .1 wesentliche Mängel hinsichtlich Bauzustand, Einrichtung oder vorgeschriebener Ausrüstung aufweist,
 - .2 nicht das Sicherheitszeugnis und den Fahrerlaubnisschein an Bord hat.
- .5 See-BG und BSH können gemäß § 8 SchSV Ausnahmen von den Anforderungen dieser Richtlinie erteilen.

12 Hinweis auf Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig gemäß § 73 SchSV handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- .1 ein Ausbildungsfahrzeug führt,
 - .1 obwohl entgegen 6.2 ein vorgeschriebener Gegenstand oder eine vorgeschriebene Anlage nicht an Bord ist,
 - .2 auf dem entgegen 11.2 die Zeugnisse nicht mitgeführt werden,
 - .3 auf dem entgegen 7, 9, und 10 i.V. mit Anlage 1 ein dort vorgeschriebener Gegenstand nicht mitgeführt wird,
 - .4 dessen Systeme, Anlagen, Instrumente oder Geräte entgegen 9.1 und 10.3 nicht geprüft worden sind,
 - .2 entgegen 3.2 für die Wiederherstellung des genehmigten Zustandes nicht unverzüglich sorgt,
 - .3 entgegen 9.4 nicht für die unverzügliche sachgemäße Instandsetzung sorgt,
 - .4 entgegen 11.2 ein Ausbildungsfahrzeug ohne Sicherheitszeugnis und Fahrerlaubnisschein in Fahrt setzt.

13 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt 1. Oktober 1997 in Kraft.

ANLAGE 1

- Sicherheitsausrüstung –

Auf allen Ausbildungsfahrzeugen müssen aufblasbare Rettungsflöße mit einem Gesamtfassungsvermögen aller an Bord befindlichen Personen mitgeführt werden.

Die Rettungsflöße sind auf dem Wetter- oder Freiborddeck zu lagern oder in Abteilungen, die direkt zum Arbeitsdeck öffnen und nur Rettungsflöße enthalten, vorausgesetzt, daß:

1. jede Abteilung wasserdicht oder selbstlenzend ist,
2. der Deckel einer jeden Abteilung sich leicht unter Wasserdruck öffnen läßt.

Jedes Rettungsfloß muß innerhalb von 15 Sekunden zur Reling geschafft werden können.

Für jede an Bord befindliche Person muß eine Rettungsweste mit Sicherheitsgurt und Gurtleine mit Karabinerhaken gemäß EN 396 (Mindestauftrieb 150 N) mitgeführt werden.

Es wird empfohlen, die Rettungswesten mit einem Nachtlicht auszurüsten.

Für die Fahrtgebiete A und B ist für jede an Bord befindliche Person ein Wärmeschutzhilfsmittel mitzuführen.

Alle Ausbildungsfahrzeuge müssen eine ausreichend dimensionierte Sturmbesegehung, d.h. eine Sturmfock sowie ein Großsegel mit mindestens 2 Reff reihen mitführen.

Wenn das Großsegel mit einer Rollanlage ausgerüstet ist, muß ein unabhängig von der Rollanlage setzbares Try-Segel mitgeführt werden.

Sonstige Ausrüstung für alle Fahrtgebiete:

1. ein Notrunder bzw. eine Notpinne müssen vorhanden sein,
2. eine Anker-, Schlepp- und Verholaausrüstung gemäß Kapitel 1 Abschnitt 7 der Klassifikations- und Bauvorschriften des GL (Klassifikations- und Bauvorschriften, 1 Schiffstechnik, Teil 3 Wassersportfahrzeuge, Kapitel 1-5 in der jeweils geltenden Fassung), bzw. für Segelyachten gemäß Anhang 3 der Sicherheitsrichtlinien der Kreuzer-Abteilung des DSV,
3. Schneideapparat für stehendes Gut (nur für Segelfahrzeuge),
4. 2 Schlagpützen,
5. geeignete Materialien zur Leckbekämpfung.

	Fahrtgebiete		
	A	B	C
Alle Fahrzeuge	2 Rettungsringe*, davon ein Rettungsring mit 100 m schwimmfähiger frei auslaufender Leine und ein Rettungsring mit selbstzündendem Nachtlicht, Treibanker und Pfeife; 1 Markierungsboje mit Stange und Flagge		
Fahrzeuge über 15 m Rumpflänge	zwei weitere Rettungsringe* zusätzlich zur o. g. Grundausrüstung		
Alle Fahrzeuge	12 rote Fallschirmsignalraketen, 4 Handfackeln		8 rote Fallschirmsignalraketen 4 Handfackeln
	1 Arzeneiausrüstung gemäß Anlage 5 der Sicherheitsrichtlinien der Kreuzer-Abteilung des DSV, sowie eine "Anleitung zur Gesundheitspflege".		1 Arzeneikasten gemäß DIN 13157c (BG-Verbandskasten für Betriebe, Baustellen, Büros).

* gegen Rettungsringe in Hufeisenform/Feststoffwesten bestehen keine Bedenken.

ANLAGE 2

- Hinweise für den Betrieb und das Verhalten an Bord

1. Einweisen der Personen an Bord

- Alle an Bord befindlichen Personen sind mit den verantwortlichen Personen vor dem Auslaufen bekannt zu machen,
- alle an Bord des Ausbildungsfahrzeugs befindlichen Personen sind mit den Fluchtwegen und Notausstiegen einschließlich ihrer Funktion vor dem Auslaufen vertraut zu machen,
- es ist darauf hinzuweisen, daß Fluchtwege freizuhalten sind und nicht mit Gegenständen zugestellt werden dürfen, alle an Bord befindlichen Personen sind vor dem Auslaufen des Ausbildungsfahrzeugs mit dem Gebrauch der Rettungsmittel und Feuerlöscheinrichtungen vertraut zu machen. Die Einweisung aller Personen in die Sicherheitseinrichtungen ist in einer Sicherheitsrolle zu dokumentieren.

2. Rauchen an Bord und offenes Licht

- Nur in den Räumen oder an den Stellen an Deck rauchen, die für das Rauchen freigegeben sind; für alle anderen Räume und Stellen an Deck besteht Rauchverbot !
- Kippen nicht achtlos wegwerfen (auch nicht nach außen, weil der Wind sie in das Innere des Ausbildungsfahrzeugs befördern könnte), sondern in den Aschenbecher; das gleiche gilt für benutzte Streichhölzer,
- brennende Zigaretten nicht auf Kanten von Möbeln usw. ablegen; sie gehören in den Aschenbecher,
- auf gar keinen Fall in der Koje rauchen,
- Aschenbecher nicht in brennbare Behälter entleeren,
- kein offenes Licht (z.B. brennende Kerze) verwenden,
- darauf hinweisen, daß die Feuerlöscheinrichtungen freizuhalten sind und nicht mit Gegenständen zugestellt werden dürfen,
- auf Einhaltung der Prüffristen von 2 Jahren bei tragbaren Feuerlöschern achten,
- benutzte oder auch teilentleerte Feuerlöscher unverzüglich nachfüllen lassen.

3. Brennstoff und Benzinmotoren

- Es darf kein Brennstoff mit einem Flammpunkt unter 60°C im Maschinenraum verwendet werden.
- In geschlossenen Räumen dürfen keine Benzinmotoren betrieben werden.

4. Tanken und Umfüllen von flüssigem Brennstoff

- Bei Tank- und Umfüllvorgängen absolutes Rauchverbot an Bord einhalten,
- Öffnungen zum Inneren des Ausbildungsfahrzeugs verschließen, um Gaseintritt zu verhindern,
- Koch- und elektrische Heizeinrichtungen abstellen, elektrische Einrichtungen nicht betätigen,
- beim Befüllen festeingebauter Tanks Trichter in den Tankeinfüllstutzen einsetzen, wenn ohne Zapfpistole gefüllt wird oder der Einfüllstutzen zur Aufnahme der Zapfpistole zu klein ist, Überlaufmengen sofort beseitigen,
- sicherstellen, daß Füllstandsanzeigevorrichtungen der Tanks beobachtet werden, damit ein Überlaufen verhindert wird,
- Tanks nie vollständig füllen, weil sich kalter Kraftstoff im Sommer bei höheren Temperaturen ausdehnt und somit überlaufen kann,
- Füll- und Entlüftungseinrichtungen regelmäßig überprüfen,
- flüssigen Brennstoff in transportablen Tanks oder Kanistern nicht im Inneren des Ausbildungsfahrzeugs umfüllen (dies gilt besonders für Brennstoffe mit einem Flammpunkt unter 60° C).

5. elektrische Einrichtungen

- Darauf achten, daß die elektrischen Anlagen einschließlich Befestigungen und Anschlüssen der Kabel in betriebssicherem Zustand sind,
- festgestellte Mängel, auch bei Schaltern, Steckdosen und Maschinen, unverzüglich beseitigen oder beseitigen lassen,

- auf Belüftung der Batterie bzw. des Akkumulators achten, besonders beim Aufladen.
6. Heiz- und Kocheinrichtungen
- Geräte nur nach Anweisung des Herstellers bedienen,
 - bei Flüssiggasanlagen regelmäßig Funktion und Leitungen einschließlich flexibler Leitungen und Verschraubungen auf Leckage mit sog. Lecksuchspray überprüfen und alle 2 Jahre von einem Sachkundigen überprüfen lassen,
 - bei Ölanlagen regelmäßig Funktionen überprüfen und Auffangwannen für flüssigen Brennstoff kontrollieren, evtl. vorhandenen Brennstoff sofort beseitigen, Ursachen evtl. Leckagen feststellen und Mängel beseitigen,
 - nach Gebrauch der Anlage Ventile an den Vorratsbehältern schließen,
 - keine Kleidungsstücke zum Trocknen auf Heizungen legen oder in unmittelbarer Nähe aufhängen.
7. Reinigungsmittel und Farben
- Derartige Flüssigkeiten enthalten meistens brennbare Bestandteile, die beim Verarbeiten mit der Luft brennbare oder explosive Gemische bilden können, deshalb
 - nur geringe Mengen verarbeiten,
 - auf gute Belüftung achten,
 - absolutes Rauchverbot einhalten.
8. Geeignete Personen für den Brandfall
- Die verantwortlichen Personen des Ausbildungsfahrzeugs sollen für die Brandbekämpfung, die Rettung von Personen, die Herstellung des Verschlusszustandes des Ausbildungsfahrzeugs oder einzelner Räume ausreichend geschult sein.